



Amtliche Mitteilungen 88/2024

**Prüfungsordnung für den Deutsch-
Italienischen Bachelorstudiengang
Rechtswissenschaften der
Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der
Universität zu Köln und der Università
degli Studi di Firenze**

vom 23. September 2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. NOVEMBER 2024

**Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen
Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften
der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
der Universität zu Köln und der
Università degli Studi di Firenze
vom 23.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Regelungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Akademischer Grad (joint degree)

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

§ 4a Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums

§ 6 Module

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

§ 8 Studium Integrale

§ 9 Lehrveranstaltungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

§ 11a Anerkennung von Leistungen

§ 11b Anrechnung von Leistungen

§ 12 Prüfungsformen

§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 14 Prüfungssprache

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, rechnerische Gesamtnote
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 21 Modul Bachelorarbeit
§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Prüfende und Beisitzende
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
§ 26a Remonstration, Überdenken der Bewertung
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
Anhang I
Anhang II

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang geregelt.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹. ²Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und italienischen Recht. ³Ziel

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der " Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens" (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/2024) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

des ersten Studienabschnittes an der Universität zu Köln ist es auch, die Leistungen der Zwischenprüfung im Sinne des Juristenausbildungsgesetzes NRW in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.

§ 3

Akademischer Grad (joint degree)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Laws (LL.B. Köln/Florenz) durch die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, die Regelstudienzeit für jeden Studienabschnitt beträgt vier Semester.

(2) ¹Planung und Realisation des Studiums obliegen den Studierenden. ²Der Studienverlauf wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 4a

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist die allgemeine Hochschulreife. ²Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Prüfungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie spezifische juristische Fachsprachenkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird an der Università degli Studi di Firenze durch ein eigenes Auswahlverfahren in Form einer Schriftprobe und einer mündlichen Prüfung erbracht, die durch mindestens zwei vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferinnen und Prüfer durchgeführt wird. ³Anderweitige Sprachzertifikate werden nicht anerkannt.

(3) ¹Vorausgesetzt wird weiter die ausreichende Beherrschung der italienischen Sprache nach den Vorschriften über den Hochschulzugang der Università degli Studi di Firenze.² Der Nachweis kann erbracht werden durch eine bestandene Abiturprüfung eines Leistungskurses in Italienisch, eine Hochschulzugangsberechtigung nach italienischem Recht oder nach bestandener Prüfung durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder eine Lektorin bzw. einen Lektor der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder durch eine Kommission der Università degli Studi di Firenze, die im Rahmen eines eigenen Auswahlverfahrens in Form einer Schriftprobe und einer mündlichen Prüfung Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens mit der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie spezifische juristische Fachsprachkenntnisse bewertet wird.

(4) ¹Für die Studienplätze, die von der Universität zu Köln vergeben werden, können sich Bewerberinnen und Bewerber mit einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung bewerben. ²Für diese von der Universität zu Köln vergebenen Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung. ³Der Zulassungsantrag ist bis zum 15. Juli eines Jahres postalisch oder elektronisch beim Zentrum für internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(5) ¹Bewerbungen mit einem von einer italienischen Behörde ausgestellten Schulabschluss sind ausschließlich bei der Università degli Studi di Firenze einzureichen. ²Die Auswahl und Zulassung für den Studiengang erfolgt für die Bewerberinnen und Bewerber an der Università degli Studi di Firenze nach ihren eigenen Bestimmungen.

(6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Hochschulzugangsberechtigung, die weder von einer deutschen noch von einer italienischen Behörde ausgestellt wurde, so steht es ihr bzw. ihm frei, sich entweder an der Universität zu Köln oder an der Università degli Studi di Firenze für den Bachelorstudiengang zu bewerben.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze und anschließend zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln statt.

(2) Im Studium sind 240 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(3) ¹Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. ²Das Studium an der Università degli Studi di Firenze umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. ³In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben. ⁴Die einzelnen Module im zweiten Studienabschnitt an der Universität zu Köln sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen.

(4) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte gemäß Absatz 3 erfolgreich absolviert wurden.

(5) Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen der Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(6) Ein Wechsel vom ersten Studienabschnitt an der Università degli Studi di Firenze an die Universität zu Köln nach dem vierten Semester ist mit 105 Leistungspunkten anstatt 120 möglich. Der Wechsel kann jedoch nur unternommen werden, wenn die Prüfung zur Vorlesung „Diritto amministrativo I“ bestanden wurde.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in der Modulübersicht im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen,

- c) ¹Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in der Modulübersicht im Anhang zusätzlich absolviert werden können; sie werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 3 nicht berücksichtigt. ²Wahlmodule sind in der Modulübersicht im Anhang als solche ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in der Modulübersicht im Anhang benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen.

(10) ¹Die einzelnen Module sind in der Modulübersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung ausgewiesen. ²Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen werden fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert und ergänzt.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden an der Universität zu Köln. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind im Anhang ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Studium Integrale

(1) ¹Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. ²Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln realisiert. ²Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in der Modulübersicht im Anhang. ⁴Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Für drei Leistungspunkte müssen Prüfungsleistungen gemäß §§ 12, 13 erbracht werden. ⁴Für mindestens zwei Leistungspunkte muss die Lehrveranstaltung ihrer Natur nach auf eine aktive Mitarbeit der Studierenden ausgerichtet sein und die aktive Mitarbeit muss durch die Lehrperson konkret bescheinigt werden. ⁵Für einen Leistungspunkt muss mindestens der Nachweis über eine regelmäßige Teilnahme nach § 9 Absatz 5 erbracht werden. ⁶Näheres regeln die Bestimmungen der Modulübersicht im Anhang. ⁷Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁸Das Modul bleibt unbenotet.

(5) ¹Praktische Tätigkeiten, qualifizierende Auslandsaufenthalte, ehrenamtliche Tätigkeiten, vor Aufnahme des Studienganges erbrachte Leistungen und Schlüsselqualifikationen können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt oder angerechnet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hinsichtlich Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Studium Integrale allgemeine Regelungen treffen.

(6) ¹Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. ²Die Fakultäten, das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln belegen. ²Die Studierenden dokumentieren die Belegungen zudem semesterweise durch Eintrag in ihren Belegbogen, der im Webangebot des Studierendensekretariats verfügbar ist. ³In der Belegung einer Veranstaltung liegt keine Anmeldung zu einer Prüfung.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Verwaltung) oder außerhalb der Hochschule (z.B. Rechtspflege, Verwaltung) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.
- i) Arbeitsgemeinschaften: Eingübt wird die Anwendung der in Vorlesungen und Selbststudium erworbenen rechtsdogmatischen Kenntnisse auf konkrete Sachverhalte (Falllösungstraining).

(3) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 2 können in kombinierter Form angeboten werden.

(4) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(5) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

(6) ¹Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ²Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ³Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁴Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁵§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ⁶Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) ¹Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (ZIB Jura) sowie ihre oder

seine Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter. ²Das ZIB Jura ist Zulassungs- und Prüfungsamt sowie Beratungs- und Betreuungsstelle für den Bachelorstudiengang Deutsch-Italienische Rechtswissenschaften (Köln/Florenz).

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote wie zum Beispiel das Studien- und Karriereberatungszentrum zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Jura sowie der Studierendenverein Deutsch-Italienische Rechtswissenschaftler e.V. bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Rechtswissenschaftliche Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch im ZIB Jura gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischen Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich

oder elektronisch im ZIB Jura gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in der Modulübersicht im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung durch das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Aufsichtsarbeiten: Eine Aufsichtsarbeit (Klausur) ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²In den Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln gegebene Probleme mit den geläufigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Wege zu einer eigenständig erarbeiteten Lösung finden können. ³Die Dauer einer Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Aufsichtsarbeit in der Modulübersicht im Anhang angegeben. ⁴Aufsichtsarbeiten können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. ⁵Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 7. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Häusliche Arbeiten: Eine häusliche Arbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Falllösungshausarbeiten sind häusliche Arbeiten, in denen eine eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Falles zu entwickeln ist. Die Studierenden sollen neben dem Nachweis von Rechtskenntnissen insbesondere zeigen, dass sie die

Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen. Dauer und Umfang der häuslichen Arbeit ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist. Häusliche Arbeiten müssen in elektronischer Form vorgelegt werden; die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass sie zugleich in schriftlicher Form und beziehungsweise oder auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden. Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen PDF-Datei vorgelegt werden. Die Engere Fakultät kann abweichende Festlegungen zu dem Dateiformat sowie zu der Art des Datenträgers oder -transfers treffen, insbesondere kann sie festlegen, dass die Arbeit in elektronischer Form unter Nutzung der E-Learning-Systeme der Universität zu Köln einzureichen ist. Der häuslichen Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
 - d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.
 - e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- (3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat

mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. ⁴Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Vorbereitung und Durchführung einer simulierten Gerichts- oder Schiedsverhandlung (Moot Court), einer simulierten Mediation oder der Simulation einer anderweitigen Verhandlung unter Juristinnen und Juristen.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. ²Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- b) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder

teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

- d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- e) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielern durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem im Anhang ausgewiesenen Workload.
- f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung

zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich im ZIB Jura adressiert an den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

(9) Leistungsnachweise, die auch für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen der §§ 12 ff. der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass schriftliche Prüfungen pseudonymisiert abgenommen werden. ²Die Bearbeitungen sind dann nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen, sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf den Namen und die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten und sind insbesondere nicht zu unterzeichnen. ³Sind häusliche Arbeiten pseudonymisiert einzureichen, so müssen sie mit einer getrennten Erklärung über die Urheberschaft eingereicht werden; das Prüfungsamt stellt dazu in seinem Webangebot ein Formblatt zur Verfügung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“ wenn mindestens 80 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 60, aber weniger als 80 Prozent,

„vollbefriedigend“ wenn mindestens 40, aber weniger als 60 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 20, aber weniger als 40 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 20 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „ungenügend (0 Punkte)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 2 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt. ³Abweichende Regelungen entsprechend des Kooperationsvertrages betreffend den Studiengang zwischen der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze bleiben davon unberührt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind. ²Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden:

1. Die Anmeldung zu Klausuren ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich,
2. die Anmeldung zu Häusliche Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich (gesetzliche Fristen).

⁴Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁵Für die Bachelorarbeit gilt § 21 Absatz 4 entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Prüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Nachprüfungen bei Bestehen der Prüfung und Fälle höherer Gewalt.

(6) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

(7) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die Abmeldung kann in der Regel nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden:

1. Die Anmeldung zu häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich
2. die Anmeldung zu Modulprüfungen in einer anderen Prüfungsform ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, (gesetzliche Fristen).

²Die Abmeldung erfolgt über das onlinebasierte Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise kürzere Fristen bestimmen; dies wird im Webangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gegeben (behördliche Fristen).

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. ⁴Häusliche Arbeiten, die in physischer Form eingereicht werden, können fristwahrend zu den üblichen Geschäftszeiten in der Einrichtung der Prüferin oder des Prüfers abgegeben werden; bei Übersendung per Post ist ein lesbarer Poststempel (nicht Freistempler) des letzten Tages der Bearbeitungsfrist oder eines früheren Tages erforderlich. ⁵Gibt die Studentin oder der Student eine häusliche Arbeit nicht fristwahrend zur Bewertung ab, so gilt die häusliche Arbeit als nicht abgegeben. ⁶Ist eine häusliche Arbeit schriftlich und in elektronischer Form einzureichen, so gilt die gesamte häusliche Arbeit als innerhalb der Frist abgegeben, wenn sie nur in einer Form fristgemäß abgegeben wird. ⁷Die Bearbeitungsfrist kann unbeschadet der Vorschriften über den Nachteilsausgleich gemäß § 17 nicht verlängert

werden. ⁸Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat zu einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars, für den sie oder er geladen war und von dem sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht an, gilt das gesamte Seminar, dessen Teil der mündliche Vortrag ist, als nicht angetreten im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden; dafür soll das vom Prüfungsamt in seinem Webangebot zur Verfügung gestellte Formblatt genutzt werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht; das Ablegen von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ³Auf Antrag wird Studierenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ⁴Der auszugleichende Nachteil beziehungsweise das Vorliegen der Voraussetzungen ist darzulegen und zu belegen, dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ²Wird der Nachteil der Studentin oder dem Studenten erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. ²Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Dauer der Prüfung einräumen sowie die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Leistungen erstrecken.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, rechnerische Gesamtnote

(1) ¹Die Noten für die jeweiligen Prüfungselemente werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine vorbereitende Korrektur durch eine andere Person als die Prüferin oder den Prüfer (Vorkorrektur) kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens bestandener erster Staatsprüfung oder erster Prüfung im Sinne von § 5 DRiG erfolgen. ³Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

⁴Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ⁶Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00-18,00 Punkte: sehr gut;
- 11,50-13,99 Punkte: gut;
- 9,00-11,49 Punkte: vollbefriedigend,
- 6,50-8,99 Punkte: befriedigend;
- 4,00-6,49 Punkte: ausreichend;
- 1,50-3,99 Punkte: mangelhaft;
- 0-1,49 Punkte: ungenügend.

(2) ¹Die Bachelorarbeit sowie Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer oder einer Prüferin, ein fachkundiger Beisitzer oder eine fachkundige Beisitzerin führt das Protokoll. ³Bei abweichender Bewertung einer Leistung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁴Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁵Die Bewertung nach Satz 4 darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgenommene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (1-3 Punkte)“ beziehungsweise „ungenügend (0 Punkte)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹ Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienabschnitte sowie des Moduls Bachelorarbeit. ²Es werden drei Zwischennoten gebildet. ³Die erste Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein und wird aus dem arithmetischen Mittel der an der Università degli Studi di Firenze absolvierten Prüfungen bestimmt und sodann mit dem Multiplikator 1,10 multipliziert. ⁴Die Berechnung dieser Zwischennote bestimmt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca. ⁵Die zweite Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein. ⁶Aus den Einzelnoten der gemäß des Anhangs erbrachten Leistungen des zweiten Studienabschnittes an der Universität zu Köln wird die zweite Zwischennote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Punktzahlen der erbrachten Leistungsnachweise mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zusammensetzt. ⁷Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Moduls als ungewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ⁸Die Kleine Hausarbeit hat das Gewicht 2. ⁹Alle anderen Leistungen nach Absatz 1 haben das Gewicht 1. ¹⁰Die dritte Zwischennote gemäß Absatz 1 Satz 2 ist die Note, die für die Bachelorarbeit vergeben wird, sie geht zu 33,34 % in die Gesamtnote ein.

(7) ¹Noten werden mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von neun Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln können bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen bis zum Abschluss des Studiums beliebig wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in der Modulübersicht im Anhang. ⁴Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal drei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁵Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. ⁷Fehlversuche nach Satz 4 und 5 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. ⁸Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁹Sätze 4 und 5 gelten nicht für das Modul Bachelorarbeit. ¹⁰Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung gewährt werden.

(3) Für zusätzlich gewährte Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, werden zusätzliche Prüfungsversuche im nur für das gleiche Wahlpflichtmodul gewährt.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlich gewährten Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß §15 Absatz 1 und 2 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 22 Absatz 11.

(10) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat frühestens nach dem vierten Semester und spätestens bis zum Ende des achten Semesters an der Universität zu Köln höchstens vier der gemäß der Modulübersicht im Anhang erforderlichen Leistungsnachweise mit Ausnahme von M7 und M8 nicht erbracht, wird nach dem betreffenden Semester der Wechsel an die Partneruniversität angestrebt und wurden in dem betreffenden Semester der Versuch unternommen, die entsprechende schriftliche Modulprüfung zu bestehen, so kann auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse jeweils in einer mündlichen Nachprüfung nachzuweisen. ²Eine solche Prüfung ist nach dem vierten, sechsten oder achten Semester an der Universität zu Köln möglich; der Termin der mündlichen Nachprüfung liegt zeitlich vor Ende des Semesters, in der Regel vor dem 1. September. ³Zwischen der Benachrichtigung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Nachprüfung und der Wahrnehmung der mündlichen Nachprüfung sollen mindestens fünf Tage liegen. ⁴Die Nachprüfung führt eine Prüferin oder ein Prüfer durch. ⁵Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Nachprüfung gilt als Leistungsnachweis für die zugrundeliegende Modul- oder Modulteilprüfung im Sinne dieser Ordnung. ⁶Eine häusliche Arbeit oder die Bachelorarbeit kann nicht durch eine mündliche Nachprüfung ersetzt werden.

(11) Für Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen an der Università degli Studi di Firenze gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit

den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt an dem Tag, an dem die oder der nach Satz 1 wirksam bestellte Themenstellende das zu bearbeitende Thema stellt und der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten bekannt gibt; dieses Datum wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden schriftlich oder elektronisch übermittelt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit von mindestens 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). ³Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder italienischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [*Titel der Arbeit*] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁴Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im ZIB Jura als zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ³Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 5 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von neun Wochen nach Abgabe der Arbeit durch das ZIB Jura als zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ³Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) ¹Untersuchungsgegenstand und -ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Abschlusskolloquiums vor dem Themenstellenden und einer oder einem weiteren Prüfenden zu präsentieren und zu verteidigen. ²Das Abschlusskolloquium findet in der Regel in Präsenz statt. ³Eine Durchführung ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ⁴Die Präsentation soll nicht länger als 12 Minuten dauern, die anschließende Diskussion soll nicht länger als 10 Minuten dauern. ⁵Zum Abschlusskolloquium können nur Studierende antreten, die die Bachelorarbeit bestanden

haben. ⁶Die Note des Abschlusskolloquiums wird im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 2 gebildet und stellt 40% der Modulnote M11 dar. ⁷Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. ⁸Zum Abschlusskolloquium soll Studierenden des gleichen Studiengangs die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. ⁹Die Teilnahme von Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(14) Für die von einer oder einem Prüfenden der Università degli Studi di Firenze betreute Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Università degli Studi di Firenze in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang wählt die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen-Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihres Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche soweit gemäß § 110 JustizG NRW gegen Bescheide ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO statthaft ist sowie über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zwölf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) der beziehungsweise die Programmbeauftragte des Studiengangs der Universität zu Köln und der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Università degli Studi di Firenze;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze kommen müssen;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze;
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und

ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze;

- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Diese müssen während ihrer Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(4) ¹Die beiden Programmbeauftragten sind gleichberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden soweit nicht eine beziehungsweise ein Vorsitzender alleine zuständig ist. ²Für die in dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben gilt der oder die Programmbeauftragte der Universität zu Köln als zuständig mit Ausnahme der Aufgaben nach § 21 dieser Ordnung. ³Für die Aufgaben gemäß § 21 ist der oder die Prüfungsausschussvorsitzende der Partneruniversität zuständig, dem der Themenstellende nach § 21 Absatz 4 zugeordnet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) Die Vorsitzenden können weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzenden oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der jeweilige Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden die Vorsitzenden zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die Vorsitzenden können entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation können die Vorsitzenden ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 8 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch einen der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das ZIB Jura zur Verfügung.

(12) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten den Prüfungsausschuss, berufen die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden derjenigen Partneruniversität übertragen, bei der die Aufgaben anfallen. ³Bei Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen können sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Website der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als auch der Università degli Studi di Firenze gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die fachlich zuständigen Prüfenden für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Absatz 1. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfenden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellende für eine Bachelorarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüfenden für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Einen Ordnungsverstoß begeht, wer in einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt oder bei sich führt. ²Als Folgen eines Ordnungsverstoßes können ausgesprochen werden:

1. der Person, die den Ordnungsverstoß begangen hat, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende, die bzw. der den Ordnungsverstoß begangen hat, zudem exmatrikuliert werden; in besonders schweren Fällen kann die Prüfung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, erbracht wurde, für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Unbeschadet des Satzes 1 kann der Prüfungsausschuss zufällig ermittelte Stichproben überprüfen. ⁴Die Art der Stichprobenermittlung muss dokumentiert werden. ⁵Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁶Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁷Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei vorsätzlichen Täuschungen kann der Prüfungsausschuss die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Absatz 5 HG NRW in die Wege leiten, die Zuständigkeit für die Durchführung des Bußgeldverfahrens liegt gemäß §§ 63 Absatz 5, 14 Absatz 2 HG NRW bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität zu Köln, an die oder den der Prüfungsausschuss die Sache abgibt.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt,

ist der akademische Grad durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Die Prüfungsakte und das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden, für die die Sätze 1 bis 2 entsprechend gelten.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüfenden, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. ³Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 26a

Remonstration, Überdenken der Bewertung

(1) ¹Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die oder Abholung der Arbeit schriftlich oder elektronisch bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ²Dabei sind die Einwände gegen die Bewertung konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Solange der Studentin oder dem Studenten die Einsichtnahme trotz Antragstellung noch nicht gewährt wurde, ist die Remonstrationsfrist gehemmt. ⁴Wird die bewertete Bearbeitung ausgegeben, ist sie der Remonstration beizufügen. ⁵Wird das Ergebnis einer Leistung während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet unter Berücksichtigung der Remonstrationsbegründung über die Remonstration; eine inhaltliche Auseinandersetzung obliegt ihnen nur, wenn in der Remonstrationsbegründung wirkungsvolle Hinweise auf (vermeintliche) Irrtümer oder Rechtsfehler gegeben werden.

(2) ¹Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung bleibt unberührt. ²Die Widerspruchsfrist ist gehemmt, solange das Remonstrationsverfahren anhängig ist.

(3) Remonstrationen sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Remonstrationsfrist bearbeitet sein.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen beider Studienabschnitte bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze sowie von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält eine Aufstellung aller Studienleistungen beider Studienabschnitte. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es wird zudem ein Notenspiegel ausgewiesen, der die

relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

(5) ¹Der Abschluss bescheinigt den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. ²Zuständig für die Anerkennung der Fremdsprachenkompetenz ist das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht, bei dem die Studentin oder der Student die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung begehrt.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Universität zu Köln oder an der Università degli Studi di Firenze für den durch diese Ordnung geregelten Bachelorstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaften Deutsch-Italienisch (Köln/Florenz) an dieser Fakultät begonnen und nicht unterbrochen haben, gelten die folgenden Übergangsregelungen.

(3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften zugelassen waren und den zweiten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben, wird der zweite Studienabschnitt insgesamt anerkannt.

(4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften zugelassen waren, und diese noch nicht bestanden haben, gilt:

1. sind die Module Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1), Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2) und Modul Sachen und Vermögen (M3) gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 1 - 3 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 bestanden, gilt die Vertiefungsklausur im Bürgerlichen Recht als bestanden,
2. sind die Module Modul Staat (M7) und Modul Völker und Europarecht (M8) gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 7 und 8 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 sowie

eine der Klausuren zum Allgemeinen oder dem Besonderen Verwaltungsrecht bestanden, gilt die Vertiefungsklausur im Öffentlichen Recht als bestanden,

3. sind die Module Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5) und Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6) gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 5 und 6 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 bestanden, gilt die Vertiefungsklausur im Strafrecht als bestanden;
4. die Anerkennung der Vertiefungsklausur erfolgt mit der Durchschnittsnote der jeweiligen Module.

(5) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang vom 11.03.2016 eingeschrieben waren und den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, gilt unbeschadet des Absatzes 5:

- a) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach BGB AT/Schuldrecht AT wird anerkannt im Modul 1 „Grundlagen des Bürgerlichen Rechts“ sowohl als Modulteilprüfung im Fach BGB AT als auch als Modulteilprüfung im Fach Schuldrecht AT I mit Kaufrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- b) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Schuldrecht BT (Gesetzliche Schuldverhältnisse) wird anerkannt im Modul 2 „Vertrag, Schuld, Vermögen und Haftung“ als Modulteilprüfung im Fach Gesetzliche Schuldverhältnisse gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- c) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Schuldrecht BT (Vertragliche Schuldverhältnisse) wird anerkannt im Modul 2 „Vertrag, Schuld, Vermögen und Haftung“ als Modulteilprüfung im Fach Vertragliche Schuldverhältnisse und Schuldrecht AT II gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- d) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Sachenrecht wird anerkannt im Modul 2 „Vertrag, Schuld, Vermögen und Haftung“ als Modulteilprüfung im Fach Sachenrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- e) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Strafrecht I wird anerkannt im Modul 3 „Allgemeine Strafbarkeit, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte“ als Modulteilprüfung im Fach Strafrecht I gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- f) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Strafrecht II wird anerkannt im Modul 3 „Allgemeine Strafbarkeit, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte“ als Modulteilprüfung im Fach Strafrecht II gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- g) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Strafrecht III wird anerkannt im Modul 3 „Allgemeine Strafbarkeit, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte“ als Modulteilprüfung im Fach Strafrecht III gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- h) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Grundrechte wird anerkannt im Modul 4 „Staat und Verwaltung“ als Modulteilprüfung im Fach Grundrechte einschl. Verfassungsbeschwerde gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- i) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Staatsorganisationsrecht wird anerkannt im Modul 4 „Staat und Verwaltung“ als Modulteilprüfung im Fach Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;

- j) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht wird anerkannt im Modul 4 „Staat und Verwaltung“ als Modulteilprüfung im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- k) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Internationales Privatrecht wird anerkannt im Modul 5 „Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen“ als Modulteilprüfung im Fach Internationales Privatrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- l) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Fach Arbeitsrecht wird anerkannt im Modul 5 „Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen“ als Modulteilprüfung im Fach Arbeitsrecht gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- m) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Bereich Römische Rechtsgeschichte wird anerkannt als Modulprüfung im Modul 7 „Grundlagen des Rechts“ gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- n) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Bereich Deutsche Rechtsgeschichte wird anerkannt als Modulprüfung im Modul 7 „Grundlagen des Rechts“ gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- o) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Bereich Einführung in das Kirchenrecht wird anerkannt als Modulprüfung im Modul 7 „Grundlagen des Rechts“ gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- p) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht) wird anerkannt im Modul 8 „Juristische Technik und Berufsbefähigung“ gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- q) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“ I wird anerkannt im Modul 8 „Juristische Technik und Berufsbefähigung“ gemäß der Modulübersicht im Anhang;
- r) ¹Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene kleine Zwischenprüfungshausarbeiten gelten als bestandene häusliche Arbeit gemäß der Modulübersicht im Anhang. ²Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene große Zwischenprüfungshausarbeiten gelten als bestandene häusliche Arbeit gemäß der Modulübersicht im Anhang.
- s) Ein Nachweis über das Absolvieren einer praktischen Studienzeit wird anerkannt als eine bestandene Prüfungsleistung „Sechswöchiges Praktikum in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen im Modul im Modul 8 „Juristische Technik und Berufsbefähigung“ gemäß der Modulübersicht im Anhang.
- t) Eine abgeschlossene Prüfungsleistung im Bereich Bachelorarbeit gemäß wird anerkannt im Modul 11 Modul „Bachelorarbeit“ als Modulprüfung gemäß der Modulübersicht im Anhang.

(6) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang vom Datum eingeschrieben waren und den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, gilt unbeschadet des Absatzes 5 und 6, dass die Vertiefungsklausuren abgelegt werden können, wenn folgende Leistungen erfolgreich erbracht wurden:

- a) 3 Semesterabschlussklausuren im Zivilrecht zur Wahl aus BGB AT, Schuldrecht AT I, Vertragliche Schuldverhältnisse und Schuldrecht AT II, Gesetzliche Schuldverhält-

- nisse, Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht (jeweils zweistündige Vorlesungen, erfolgreiches Erbringen der Leistung im Sachenrecht).
- b) 2 Semesterabschlussklausuren im Bereich des öffentlichen Rechts zur Wahl aus Grundrechte, Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht, Verwaltungsrecht AT.
 - c) 2 Semesterabschlussklausuren im Bereich Strafrecht zur Wahl aus Strafrecht I, Strafrecht II, Strafrecht III.

§ 29

Anwendungsbeispiel: Inkrafttreten, Ausfertigung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen 43/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 30.04.2024.

Köln, 23. September 2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Christian Rolfs

Anhang I: Modulübersicht der Veranstaltungen an der Universität zu Köln im zweiten Studienabschnitt

Der Bachelorstudiengang Deutsch-Italienische Rechtswissenschaften wird in den ersten zwei Studienjahren nach dem Studienplan der Universität Florenz organisiert. Der zweite Studienabschnitt an der Universität zu Köln hat einen Umfang von 981 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf 24 Monate zzgl. Bachelorarbeit. Es sind 11 Module an der Universität zu Köln, die sich jeweils über ein Semester erstrecken, mit insgesamt 33 Veranstaltungen zu studieren. Die Veranstaltungen werden grds. als Vorlesungen und/oder Seminare gehalten.

Termin	Inhalt	US	ECTS	Lehrform	Prüfungselemente/Dauer/Sprache
Modul 1: „Grundlagen des Bürgerlichen Rechts“					
Im Modul I müssen zwei Fächer einschließlich AG belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.					
1	BGB AT einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL, AG	Zwei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Deutsch
2	Schuldrecht AT einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	
		84	12		
Modul 2: „Vertrag, Schuld, Vermögen und Haftung“					
Im Modul II muss ein Fach belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.					
3	Vertragliche Schuldverhältnisse und Schuldrecht AT II ^{II} einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	Eine Aufsichtsarbeit / 90-180 Minuten / Deutsch
4	Gesetzliche Schuldverhältnisse ^{II} einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	
5	Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht ^{II}	42	6	VL	
		42	6		
Modul 3: „Allgemeine Strafbarkeit, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte“					
Im Modul III müssen zwei Fächer belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.					
6	Strafrecht I ^I einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	Zwei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Deutsch
7	Strafrecht II ^{II}	42	6	VL	
8	Strafrecht III ^{II}	42	6	VL	
		84	12		
Modul 4: „Staat und Verwaltung“					
Im Modul IV müssen zwei Fächer einschließlich AG belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.					
9	Grundrechte einschließlich Verfassungsbeschwerde ^I einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	Zwei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Deutsch
10	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht ^{II} einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	
11	Allgemeines Verwaltungsrecht ^{II} einschließlich Arbeitsgemeinschaft	42	6	VL,AG	
		84	12		

Modul 5: „Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen“ Im Modul V müssen zwei Fächer belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.					
12	Internationales Privatrecht	21	3	VL	Zwei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Deutsch
13	Arbeitsrecht	21	3	VL	
		42	6		

Modul 6: „Vertiefung Deutsches Recht“ Im Modul VI müssen drei Fächer belegt und 18 Leistungspunkte erlangt werden.					
14	Vorbereitungskurse mit anschließender Vertiefungsklausur Zivilrecht	42	6	VL	Drei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Beschränkung auf 3 Versuche je Prüfungselement /Deutsch
15	Vorbereitungskurse mit anschließender Vertiefungsklausur Öffentliches Recht	42	6	VL	
16	Vorbereitungskurse mit anschließender Vertiefungsklausur Strafrecht	42	6	VL	
		126	18		

Modul 7: „Grundlagen des Rechts“ Im Modul VII müssen 3 Fächer belegt und 9 Leistungspunkte erlangt werden.					
17	Römische Rechtsgeschichte	21	3	VL	Drei Aufsichtsarbeiten zu je 90-180 Minuten / Deutsch
18	Deutsche Rechtsgeschichte	21	3	VL	
19	Einführung in das Kirchenrecht	21	3	VL	
		63	9		

Modul 8: „Juristische Technik und Berufsbefähigung“ Im Modul VIII wird das sechswöchige Praktikum absolviert werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den Blockveranstaltungen „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ und „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“ erforderlich. Insgesamt werden 12 Leistungspunkte erlangt.					
20	Sechswöchige praktische Studienzeit insbesondere in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen	180	6	P	Seminar/Workshop: Deutsch/Italienisch Praktische Studienzeit: Praktikumsbericht / Deutsch oder Italienisch/maximale Fehlzeit 10%
21	Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht) Inklusiv häuslicher Arbeit	21	3	S	
22	Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“	21	3	W	
		222	12		

Modul 9: „Studium Integrale“					
Im Modul IX müssen bis zu vier Fächer belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.					
	Studium Integrale der Universität zu Köln	21	12		Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung unbenotet (§ 8 Abs. 4)/ Keine Vorgaben zur Prüfungssprache
		84	12		
Modul 10: „Wissenschaftliches Arbeiten“					
Im Modul X sind die „Kleine Hausarbeit“ im Umfang von 3 Leistungspunkten sowie drei häusliche Arbeiten im Umfang von jeweils 2 Leistungspunkten zu absolvieren.					
30	Kleine Hausarbeit	60	3		Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von acht Wochen) / Deutsch
31	Häusliche Arbeit im deutschen Recht I	30	2		Häusliche Arbeit, die in 7 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von vier Wochen) / Prüfungsform unbenotet
32	Häusliche Arbeit im deutschen Recht II	30	2		
33	Häusliche Arbeit	30	2		
		150	9		
Modul 11: Bachelorarbeit					
34	Bachelorarbeit	360	12		2 Prüfungselemente: Bachelorarbeit: Umfang: mind. 30.000 Zeichen (ca. 20 Seiten); 350h Selbstlernzeit vorgesehen/ Deutsch, Italienisch oder Englisch; Mündliche Abschlussprüfung mit 10-12-minütigem Vortrag/ Deutsch, Italienisch oder Englisch
		360	12		
Gesamt					

I Pflichtfach: Obligatorische Aufsichtsarbeit zu 90-180 Minuten.

II Wahlpflichtfach: Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten Aufsichtsarbeiten zu 90-180 Minuten; bei mehreren bestandenen Wahlpflichtfächern wird die beste Note für die Gesamtnote gewertet.

VL = Vorlesung
AG = Arbeitsgemeinschaft
S = Seminar
W = Workshop
P= Praktikum
PR= Projekt

Anhang II: Notenumrechnung

Noten der Universität degli Studi di Firenze	Notentabelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln	
30 e lode	18	16-18 Punkte = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung	<p>Ab vier Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen in Florenz die mit der Note 30 e lode bestanden wurden, erfolgt die Umrechnung mit einem Sprung in die deutsche Note mit 14 Punkte für alle Prüfungen mit 30 e lode.</p> <p>Ab acht Prüfungen mit 30 e lode erfolgt der Notensprung in die deutsche Note mit 15 Punkten. Für jeden weiteren Notenpunkt nach der deutschen Notenskala müssen vier weitere Prüfungen aus weiteren vier Lehrveranstaltungen in Florenz mit der Note 30 e lode bestanden werden.</p> <p>Es werden alle Leistungen aus den Kölner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der deutschen Notentabelle bewertet und alle Leistungen aus den Florentiner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der italienischen Notentabelle.</p>
30 e lode	17		
30 e lode	16		
30 e lode	15	13-15 Punkte = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	
30 e lode	14		
30 e lode	13		
30	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	
29	11		
28	10		
27	9	7-9 Punkte = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
26	8		
25	7		
24	6	4-6 Punkte = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	
23	5		
22	4		
21	4		
20	4		
19	4		
18	4		
17	3	1-3 Punkte = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht	
16	2		
15	1		
14-0	0	0 Punkte = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung	